



## Statuten

### I Name

- § 1 Unter dem Namen «Verein Feministische Wissenschaft Schweiz / Association suisse Recherches Féministes» besteht ein Verein im Sinne von Art.60. ff ZGB.

### II Vereinszweck

- § 2 Der Verein bezweckt die Förderung der feministischen Wissenschaft und der Geschlechterforschung. Der Verein setzt sich für Gleichstellung, Diversität und Inklusion in Forschung und Lehre und für alle Angehörigen des Hochschulbetriebs ein. Diese Ziele vertreten wir auch in der Wissenschaftspolitik auf Bundesebene.
- Der Verein versteht sich als Netzwerk und Forum für eine kritische Auseinandersetzung mit Fragen feministischer Wissenschaft und der Geschlechterforschung generell. Er fördert die Vermittlung zwischen Wissenschaft, Politik und Gesamtgesellschaft und setzt sich für eine wissenschaftlich fundierte Dialogkultur ein.

### III Mittel

- § 3 Der Verein sucht sein Ziel zu erreichen durch:
- a) Vertretung der Interessen von feministischer Wissenschaft und der Geschlechterforschung in einschlägigen wissenschaftspolitischen Diskussionen und Entscheidungsfindungsprozessen
  - b) Verbreitung und Diskussion von Inhalten der Geschlechterforschung und feministischer Wissenschaft in der Öffentlichkeit
  - c) Förderung von Kontakten und Informationsaustausch zwischen feministisch wissenschaftlich arbeitenden Personen; Kontakte mit ähnlichen Vereinigungen; Herausgabe einer Vereinspublikation
  - d) Engagement gegen die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Geschlechtsidentität und der sexuellen Orientierung im Wissenschaftsbetrieb
  - e) Engagement für die Förderung des Nachwuchses in der feministischen Wissenschaft und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Vereinszwecks innerhalb und ausserhalb des Wissenschaftsbetriebes engagieren
  - f) Erarbeitung von Stellungnahmen zu aktuellen bildungspolitischen Fragen.



- § 4 Die finanziellen Mittel bestehen aus:
- a) Mitgliederbeiträgen
  - b) Beiträgen von Gönner\*innen
  - c) Einnahmen von Sammlungen und sonstigen Aktionen des Vereins
  - d) Allfälligen Unterstützungen von Seiten der Behörden und sonstigen Zuwendungen

## IV Organisation

- § 5 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Vollversammlung der Mitglieder
  - b) der Vorstand
  - c) die Revisor\*innen
- § 6 Die Vollversammlung wird aus dem Vorstand mindestens einen Monat im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder.  
Die Vollversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Vollversammlung wird nach Möglichkeit mit einer Veranstaltung über feministische Wissenschaft verbunden.  
An der Veranstaltung können auch Menschen teilnehmen, die nicht Vereinsmitglieder sind.
- § 7 Zum Aufgabenbereich der Vollversammlung gehört namentlich:
- a) Die Wahl des Vorstandes und der Revisor\*innen
  - b) Die Abnahme von Rechnung und Budget und des Rechenschaftsberichtes von Vorstand, Geschäftsstelle und Revision
  - c) Die Festsetzung von Schwerpunkten für die Vereinstätigkeiten bis zur nächsten Vollversammlung
  - d) Die Genehmigung der Statuten
- Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, die Auflösung des Vereins oder den Zusammenschluss mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.
- § 8 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 15 Mitgliedern. Bei seiner Zusammensetzung wird versucht, die verschiedenen Sprachregionen und wissenschaftlichen Disziplinen angemessen zu berücksichtigen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist der Vollversammlung zur Rechenschaft verpflichtet.



§ 9 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Koordination der Vereinstätigkeit
- b) Vertretung des Vereins gegen aussen
- c) Ausführung der Vereinsbeschlüsse
- d) Verwaltung der Finanzen des Vereins
- e) Wahl und Beauftragung des Personals der Geschäftsstelle

§ 10 Die Revision nimmt Einsicht in die Buchhaltung des Vereins und erstattet der Vollversammlung darüber Bericht.

## V Publikation

§ 11 Der Verein gibt eine regelmässige Publikation heraus.

§ 12 Das Abonnement der Vereinspublikation ist für Mitglieder kostenlos. Die Preise für Nichtmitglieder werden vom Vorstand bestimmt.

## VI Mehrsprachigkeit

§ 13 Bei allen Vereinsaktivitäten ist auf die Mehrsprachigkeit des Vereins Rücksicht zu nehmen.

## VII Mitglieder

§ 14 a) Personen, die die Ziele des Vereins tragen, dürfen Mitglied werden.  
b) Als Kollektivmitglieder können Institutionen aufgenommen werden, die sich für die Tätigkeit des Vereins interessieren oder in ähnlichen Bereichen tätig sind. Jedes Kollektivmitglied verfügt über eine Stimme.

§ 15 Der Eintritt ist jederzeit möglich, der Austritt lediglich auf Ende Jahr. Die Mitgliederbeiträge sind immer für ein volles Jahr zu entrichten.

§ 16 Die Mitgliederbeiträge werden von der Vollversammlung festgelegt und betragen pro Jahr:

Personen in Ausbildung / Erwerbslose	50 Franken
Einkommen unter 100'000 CHF	100 Franken
Einkommen über 100'000 CHF	200 Franken
Kollektivmitglieder	250 Franken
Gönner*innen ab	300 Franken



## VIII Vermögen

- § 17 Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- § 18 Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Vollversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Es hat in erster Linie einem Projekt der feministischen Wissenschaft zugute zu kommen, andernfalls einem Projekt praktischer feministischer Tätigkeit.
- § 19 Diese Statuten sind in der konstituierenden Versammlung vom 7. Mai 1983 angenommen worden. Sie sind an den Vollversammlungen vom 30. November 1985, vom 28. Januar 1989, vom 26. März 1998, vom 27. März 1999 und vom 24. April 2006 revidiert worden.

Die Statuten wurden geändert am 24. September 2024 und sind gültig ab 1.1.2025.